

Ausstellerreglement

Allgemeine Bedingungen für Aussteller an den Kinder und Lernen Messen im 2017

Reglement zum Vertrag

Einleitung

Die Kinder und Lernen GmbH in Winterthur, in der Folge „**Veranstalterin**“ genannt, führt die **Messe „Kinder und Lernen“**, in der Folge „**Messe**“ genannt, für Kinder ab vier Jahren und Eltern durch. Willkommen sind alle interessierten Firmen, Organisationen und Personen, nachstehend „**Aussteller**“ genannt, welche die nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Unter Aussteller sind die Haupt- und Mitaussteller gemeint.

1. Leistungen, Pflichten und Rechte der Veranstalterin

1.1. Voraussetzungen für die Zulassung

Die Veranstalterin entscheidet allein über die Zulassung oder Abweisung der Aussteller und deren Ausstellungsgüter, ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern erhoben werden. Massgebend für die Zulassung an die **Messe** ist die Auflage, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen für Familien passend sind.

Es werden keine Konkurrenzausschlüsse gewährt. Besondere Platzierungswünsche pro Tischkategorie können nicht als Bedingung für eine Teilnahme gewährt werden. Die Veranstalterin kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller die finanziellen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllt hat. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen. Falls die Voraussetzungen für die Zulassung gemäss diesem Abschnitt nicht mehr erfüllt werden, erfolgt die Vorgehensweise gemäss Ziffer 2.5 beziehungsweise 3.1.

1.2. **Ausstellungsplatz**

Die Veranstalterin stellt dem Aussteller eine Standfläche mit einem Tisch und einem Stuhl an der **Messe** zur Verfügung, damit der Aussteller seine Produkte und Dienstleistungen dem Publikum präsentieren kann. Es können auch mehrere Tische gebucht werden, sofern die benachbarten Tische noch nicht belegt sind.

1.3. **Standortzuteilung**

Die Standortzuteilung erfolgt durch die Veranstalterin nach dem Prinzip „first come first served“. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Veranstalterin hat das Recht, andere Platzierungen innerhalb der gleichen Tischkategorie vorzunehmen, wenn dies im Sinne des Gesamtkonzeptes erforderlich ist. Die definitive Standzuteilung wird dem Aussteller mit der Zustellung des Hallenplans mitgeteilt. Nachträgliche Umplatzierungswünsche nach erfolgter, definitiver Standzuteilung sind schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen und werden von der Veranstalterin in jedem Fall mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200.-- verrechnet. Es bleibt alleine der Veranstalterin vorbehalten, ob und wie weit sie auf Umplatzierungswünsche eingeht. Geht die Veranstalterin nicht auf die Umplatzierungswünsche ein, so gelten die ursprünglich definierten Abmachungen und Konditionen.

1.4. **Standabnahme**

Die Veranstalterin nimmt den vorschriftsgemäss aufgebauten Stand vor Beginn der **Messe** ab.

1.5. **Statistik**

Ohne Gegenbericht an die Veranstalterin kann diese die Ausstellerdaten zu statistischen Zwecken verwenden.

2. **Allgemeine Pflichten und Rechte der Aussteller**

2.1. **Hauptaussteller**

Der Hauptaussteller meldet sich schriftlich mit dem Ausstellervertrag, ordnungs-gemäss ausgefüllt zur Messe an. Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur **Messe**, erklärt aber das Ausstellerreglement als verbindlich. Mittels der Rechnungsstellung der Veranstalterin tritt der Ausstellervertrag in Kraft.

2.2. **MitAussteller/Kollektivstände**

Der MitAussteller meldet sich schriftlich mit dem MitAusstellervertrag, ordnungs-gemäss ausgefüllt, zur **Messe** an. Firmen, Organisationen und Personen, die direkt oder indirekt (z.B. Werbematerial) am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, gelten als MitAussteller. Diese müssen sich separat anmelden und werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin zugelassen. Es gelten die Bedingungen wie für die Hauptaussteller (Ziffer 1). Darüber hinaus muss der von der Veranstalterin herausgegebene MitAusstellervertrag auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten des Hauptausstellers zu übernehmen, während der andere als MitAussteller gilt. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Veranstalterin auch für die Verpflichtungen des MitAusstellers. Die Standkosten sowie zusätzlich bestellte Zusatzdienstleistungen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptaussteller die Kosten an den Mit-aussteller zu verrechnen. Pro Hauptaussteller ist maximal ein MitAussteller zugelassen.

2.3. **Angabe der Produkte und Dienstleistungen**

Der Aussteller ist verpflichtet die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen und Dienstleistungen im Ausstellervertrag aufzuführen. Nachträgliche

Ergänzungen sind der Veranstalterin einen Monat vor Messebeginn schriftlich und unaufgefordert zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die dem Fachgebiet zugehörigen und angemeldeten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen ausgestellt werden.

2.4. **Zahlung der Standmiete und Zusatzdienstleistungen**

Die Preise für die Miete der Ausstellungsfläche und technischen Installationen sowie Zusatzdienstleistungen und Bewilligungen, etc. sind im Ausstellervertrag aufgeführt.

2.5. **Vorbehalte der Veranstalterin bei nicht fristgerechter Zahlung**

Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden einmal gemahnt. Bringt der Aussteller nicht innert 10 Tagen ab Mahnung einen Zahlungsnachweis, kann die Veranstalterin nach ihrer Wahl Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen vom Ausstellervertrag zurücktreten.

Der säumige Aussteller hat in diesem Fall innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung eine Entschädigung von 50% der Miete der Ausstellungsfläche, mindestens aber CHF 300.-- als Umtriebsentschädigung zu begleichen.

2.6. **Messeschlussabrechnung**

Für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der **Messe** die Schlussabrechnung zugestellt, wobei eine allfällige Vorauszahlung an die effektiven Aufwendungen angerechnet wird. Die Messeschlussabrechnung wird 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

2.7. **Versicherungen**

Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser auf dem Ausstellungsareal und zwar vor, während und nach der **Messe**. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für Messebeteiligungen abzuschliessen oder ihre Betriebs-haftpflichtversicherung zu überprüfen bzw. auf die Risiken der Messebeteiligung ausweiten zu lassen. Der

Aussteller trägt alle Folgen, die aus einer Unterlassung der obligatorischen Ausstellerversicherung auftreten kann, insbesondere Transport-, Bruch-, Diebstahl-, Feuer-, Betriebshaftpflicht und Personenschäden. Die Veranstalterin lehnt bei einer Unterdeckung jede Verantwortung ab. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für gestohlene oder beschädigte Güter geleistet.

Auf Anfrage kann die Veranstalterin den Ausstellern eine Versicherung empfehlen.

3. **Vertragsrücktritt**

3.1. **Verzicht auf Teilnahme**

Ein nachträglicher Verzicht eines Aussteller auf die Teilnahme an der **Messe** hat folgende Konsequenzen:

i. Bei Abmeldungen bis 60 Tage vor der Messe wird bei der Annullierung nach Erhalt der Teilnahmebestätigung durch die Veranstalterin eine einmalige Rücktritts-Pauschale von CHF 300.-- in Rechnung gestellt für die Messe in Zürich und für die Messe in Zug werden CHF 100.—in Rechnung gestellt.

ii. Bei Abmeldungen 60 bis 30 Tage vor der Messe, verrechnet die Veranstalterin dem Aussteller 50% der Standmiete.

iii. Bei Abmeldungen später als 30 Tage vor der Messe, verrechnet die Veranstalterin dem Aussteller 100% der Standmiete.

Bestellungen von Zusatzdienstleistungen werden in jedem Fall in Rechnung gestellt, auch wenn diese am Tage der Absage der Teilnahme noch nicht ausgeführt worden sind.

Mitaussteller bezahlen bei Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die Zusatzdienstleistungen. Bereits ausgeführte Arbeiten der Veranstalterin oder Dritter werden dem Mitaussteller voll verrechnet.

Der Verzicht eines Ausstellers mit Mitaussteller/n hat zur Folge, dass auch die Teilnahme der Mitaussteller hinfällig wird.

3.2. **Reduktion der bestätigten Standfläche**

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die volle Miete inklusive Zusatzdienstleistungen. Kann die Veranstalterin die freigewordene Standfläche nicht vollumfänglich weitervermieten, so gelten die gleichen Regelungen wie bei Verzicht auf Teilnahme.

4. **Pflichten des Aussteller während der Messe**

4.1. **Standaufbau/Standabbau**

Der Standaufbau muss am Tag der Ausstellung bis spätestens 10.00h fertig aufgestellt und eingerichtet sein. Der Aussteller muss allfällige Verpackungsmaterialien und Abfälle bis zu diesem Zeitpunkt entfernt haben. Mit dem Standabbau und dem Abtransport der Ausstellungsobjekte kann frühestens 15 Minuten nach der offiziellen Türschliessung am Ausstellungstag begonnen werden.

4.2. **Standgestaltung**

Der Standaufbau und Standabbau ist Sache des Ausstellers. Dieser hat sich an die vorgeschriebenen Termine und Vorgaben zu halten. Die Standhöhe beträgt max. 2.5 m, höhere Stände bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Veranstalterin. Auf Verlangen der Veranstalterin sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne oder Modelle vorzulegen.

4.3. **Standfläche**

Aussteller dürfen nur auf der von ihnen gemieteten Standfläche und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die sich an der **Messe** angemeldet haben. Die Notausgänge, Durchgänge, Türen und Gänge dürfen nicht mit Gegenständen verbaut werden. Die Standbeschriftungen ist Sache der Aussteller. Optische und akustische Aktivitäten dürfen nur auf dem eigenen Stand erfolgen. Sie dürfen die **Messe** in ihrem Gesamtbild und die anderen Stände in keiner Weise beeinträchtigen oder stören.

Die Instandhaltung und Reinigung der einzelnen Stände sowie des Ausstellungsgutes ist während der Besuchszeit der **Messe** Sache der Aussteller.

Die Ausstellungstische sowie anderes im Ausstellungsraum vorhandenes Mobiliar dürfen vom Aussteller nicht umgestellt werden

Die Veranstalterin hat das Recht, bei der Standabnahme und während der **Messe** allfällige Beanstandungen anzubringen. Diese müssen vom Aussteller auf eigene Kosten unverzüglich behoben werden.

4.4. **Plakate und Dekorationen**

Der Aufbau der Ausstellung hat mit äusserster Sorgfalt zu erfolgen. Jegliche Befestigung von Ausstellungsgegenständen und Reklamematerial an den Decken und Wänden mit Nägeln, Stiften, Reissnägeln, Nadeln oder Kleber ist deshalb strengstens untersagt. Die Einbauten müssen so konstruiert sein, dass sie selbsttragend sind mit Unterlagen, die den Boden schützen. Die Bodenbelastung darf an keinem Ort 500 kg/m² übersteigen. Verspiessen an Decken und Wänden ist ebenfalls nicht erlaubt. Nötigenfalls muss ein decken- und Wandschutz angebracht werden.

4.5. **Sicherheitsvorschriften**

Alle verwendeten Materialien (z.B. Dekorationsgegenstände) am Stand müssen aus schwerbrennbaren oder nicht brennbaren Materialien sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gasen entwickeln.

Notausgänge und Fluchtwege (Treppen, Gänge, Treppenvorplätze und Verkehrswege, etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Elektrokasten, Brandschutztüren, etc.) müssen frei zugänglich sein.

Für Installationen innerhalb der Standfläche, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau, Löschposten, etc.) besteht kein Anspruch auf Preisreduktion. Die Aussteller haben sich eine Stunde vor Messebeginn zur Standabnahme durch die Veranstalterin bereitzuhalten.

Die Standabnahme erfolgt gemäss Vorgaben der Feuerpolizei. Allfällige Beanstandungen müssen vom Aussteller unverzüglich, d.h. vor Messebeginn auf

Kosten des Ausstellers behoben werden. Dies gilt auch für allfällige Beanstandungen während der **Messe**.

In den Ausstellungsräumen ist die Lagerung und Aufbewahrung von feuergefährlichen, explosiven oder leicht brennbaren Stoffen (Aceton, Benzin, Butan, oder Propangas, Petrol, Spiritus, Wasserstoff, etc.) verboten. Die Benutzung von Gasbehältern zum Ballonaufblasen müssen mit Sicherheitsgurten oder eine stabilen Halterung gegen das Umfallen oder Wegrollen gesichert werden. Die Gasgehälter dürfen nicht fallen gelassen werden.

Das Rauchen ist im Messegebäude verboten.

4.6. **Technische Installationen**

Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen mindestens drei Monate vor Messebeginn schriftlich beantragt werden, und durch die Veranstalterin bewilligt werden.

5. **Barverkauf/Preisbekanntgabe**

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen inkl. Barverrechnung ist grundsätzlich erlaubt. Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren, gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise zu versehen oder es sind Preislisten aufzulegen (gemäss der Eidg. Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 11.12.1978). Dies gilt auch für Beratungen. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen den Zielgruppen und allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechen. Bei Verstössen gegen gesetzliche, moralische oder ethische Grundsätze lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.

6. **Vortrag oder Workshop während der Messe**

Für die Aussteller stehen Seminarräume für Vorträge, Workshops, Aufführungen und ähnliches zur Verfügung. Aussteller können diese Räume für jeweils 30 Minuten buchen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die 30 Minuten strikt einzuhalten. Auf- und Abbau müssen innerhalb dieser Zeit erfolgen.

Die Kinder und Lernen GmbH plant das Rahmenprogramm und versucht, den Wünschen der Aussteller entgegenzukommen. Es besteht kein Anspruch auf das angegebene Zeitfenster.

Die Kinder und Lernen GmbH legt das Rahmenprogramm einen Monat vor der Messerveranstaltung fest, publiziert es auf der Website Kinder und Lernen und teilt es den Ausstellern schriftlich mit.

7. **Pflichten des Ausstellers nach Messeschluss**

7.1. **Reinigung**

Der Aussteller ist verpflichtet, nach Messeschluss seinen Stand abzubauen und den Zustand vor der **Messe** wiederherzustellen.

7.2. **Abfallentsorgung**

Die Aussteller sind verpflichtet am Schluss der **Messe** den von ihnen und ihren Gästen verursachten Abfall mitzunehmen. Die Entsorgungskosten für liegende-bliebenes Abfallmaterial wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Falls grosse Abfallmengen während und nach der **Messe** entstehen, ist dies der Veranstalterin bis ein Monat vor Messedatum zu melden, damit die Entsorgung organisiert werden kann. Die Entsorgung ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Entfernung der Dekorationen ist Sache des Ausstellers.

8. **Haftungsausschluss**

8.1. **Ausstellungsgüter, Darbietungen, Standbetrieb**

Die Veranstalterin über nimmt keine Obhutspflicht für Exponate und Standeinrichtungen für die Zeit vor, während und nach der **Messe**. Dasselbe gilt auch während des Zu- und Abtransportes.

Die Veranstalterin lehnt im Rahmen der gesetzlich zulässigen Masse jede

Haftung ab. Alle Schäden, die die **Messe** in irgendeiner Form beeinträchtigen (z.B. Messebesucher, andere Stände, Einrichtungen, usw.) sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage, der Veranstalterin schriftlich zu melden.

8.2. Haftung für Dritte

Für Schäden, die von Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten oder anderen vom Aussteller eingesetzten Dritten verursacht werden, haftet der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 des schweizerischen Obligationenrechts. Alle Schäden, die die **Messe** in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z.B. Unfälle mit Messebesuchern, anderen Ständen, usw.) sind unaufgefordert und unmittelbar nach Schadenseintritt, ungeachtet der Haftungsfrage der Veranstalterin schriftlich zu melden.

8.3. Gemietetes Material von Dritten

Falls der Aussteller im Rahmen der **Messe** Material mietet, gilt der Vertrag zwischen dem Vermieter dieses Materials und dem Aussteller. Die Veranstalterin ist nicht haftbar gegenüber dem Aussteller oder dem Vermieter für allfällige Beschädigungen.

9. Verschiedenes

Verunmöglichen unvorhergesehene Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung der **Messe**, so besteht kein Anspruch der Aussteller gegenüber der Veranstalterin.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die Aussteller werden rechtzeitig im Voraus informiert.

Alle Vereinbarungen und Abmachungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Allfällige Ansprüche, Beanstandungen etc. an die Veranstalterin betreffen Standfläche, technische Installationen und Zusatzdienstleistungen etc. sind während der **Messe** der Veranstalterin zu melden. Spätere Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Es ist das schweizerische Recht anwendbar.

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Winterthur, Zürich.

Aussteller, die den Vorschriften der Veranstalterin zuwiderhandeln, können von der Veranstalterin mit sofortiger Wirkung von der **Messe** ausgeschlossen werden. Sie haften für die volle Miete der Ausstellungsfläche sowie die angefallenen Zusatzdienstleistungen und Nebenkosten.

Die Veranstalterin

Kinder und Lernen GmbH
Stöckackerstrasse 93

3018 Bern

info@kinderundlernen.ch

Datum: 26. Juni 2017